Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3548.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Auch sollen auf dieselbe die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1852.

(Nr. 3549.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath genehmigt habe, bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Lammersdorf gegen Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die gedachte Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3550.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Troisdorf, Sieglar und Mondorf gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3551.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden zum Anschluß an die Gemeinde-Chaussee von da über Urft und Marmagen nach Roder, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diesen Chausseebau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die oben bezeichneten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3552.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3553.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien beigelegte Befugniß zur Bestätigung von Rezessen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten wird hiermit auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen diese Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht werden.

§. 2.

In der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. wird hierdurch nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. von Westphalen.
v. Bodelschwingh. von Bonin.

(Nr. 3554.) Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Schuld- und Hypotheken-Verschreibungen müssen, um in Neu-Vorpommern und Rügen die Eigenschaft öffentlicher Hypotheken zu erlangen, gerichtlich aufgenommen, in das dazu bestimmte Hypothekenbuch eingetragen und in öffentlicher Sitzung des Kreisgerichts verlesen werden.

§. 2.

Die Aufnahme der Verschreibung kann vor jedem Preußischen Gerichte erfolgen.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Verlesung in öffentlicher Sitzung geschieht bei demjenigen Kreisgerichte, vor welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

§. 3.

Das Kreisgericht hat die vor ihm oder vor einer seiner Gerichts-Kommissionen aufgenommenen Verschreibungen auszufertigen.

Es ordnet zugleich die Eintragung derselben, sowie der von anderen Gerichten ausgefertigten und zu gleichem Zwecke ihm eingereichten Verschreibungen in das Hypothekenbuch an.

§. 4.

Die im Laufe eines Monats in das Hypothekenbuch eingetragenen Verschreibungen sind in einer am ersten Tage des darauf folgenden Monats abzuhaltenden öffentlichen Sitzung der zweiten Abtheilung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) zu verlesen.

Fällt der erste Tag des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, so findet die für die Verlesung bestimmte Sitzung am nächstfolgenden Werktag

Fällt der erste Tag des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, so findet die für die Verlesung bestimmte Sitzung am nächstfolgenden Werk-
tage statt.

§. 5.

Verschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Hypothek.

In den rechtlichen Folgen der Errichtung einer solchen wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die nach dem Patente vom 15. Juni 1802. insbesondere von der Verlesung in der Hofgerichts-Juridik abhängig gemachten rechtlichen Folgen werden

 fortan

fortan durch die Verlesung in der Sitzung des betreffenden Kreisgerichts (§. 2.) begründet.

§. 6.

Daß und wann die Verlesung stattgefunden hat, ist in dem Hypothekenbuche und auf der Ausfertigung der Verschreibung zu vermerken.

§. 7.

Das Hypothekenbuch (§. 2.) ist auf Verlangen einem Jeden zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Die seit dem 1. Mai 1849. bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bestellten öffentlichen Hypotheken sind, soweit die Bestimmungen der Verfügungen Unseres Appellationsgerichts zu Greifswald vom 24. August und 26. November 1849. oder auch nur die in der Nr. 68. des hofgerichtlichen Visitations-Rezesses von 1774. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden, als in formeller Beziehung gültig errichtet zu erachten.

§. 9.

An Gebühren werden für die Eintragung der Verschreibung in das Hypothekenbuch, deren Verlesung und die Vermerke §. 6. nur die im §. 30. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, festgestellten Sätze entrichtet.

§. 10.

Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit Erlaß der dazu erforderlichen Instruktion beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)